

**29. Genehmigung und Wirksamkeit der 39. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Altenberge (i.V.m. der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 70 „B 54/L 874, Anschlussstelle Altenberge-Süd“)**

---

Der Rat der Gemeinde Altenberge hat mit Beschluss vom 09.05.2005 die 39. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen. Der Erläuterungsbericht zur Flächen-nutzungsplanänderung wurde gebilligt.

Die Bezirksregierung Münster als höhere Verwaltungsbehörde hat die 39. Änderung des Flächennutzungsplanes am 15.06.2005 mit nachstehendem Bescheid genehmigt:

**„Genehmigung  
der 39. Änderung  
des Flächennutzungsplanes  
der Gemeinde Altenberge**

Gemäß § 6 des Baugesetzbuches genehmige ich die vom Rat der Gemeinde Altenberge am 09.05.2005 beschlossene 39. Änderung des Flächennutzungsplanes.

Münster, 15. Juni 2005

Bezirksregierung Münster  
Az.: 35.2.1-5104-17/05

Im Auftrag  
gez. Röhnert“ (Siegel)

Die vorstehende Genehmigung der Bezirksregierung Münster wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 BauGB öffentlich bekannt gemacht. Mit dem Tage dieser Bekanntmachung wird die 39. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam. Jedermann kann die Flächennutzungsplanänderung und den Erläuterungsbericht im Rathaus der Gemeinde Altenberge, Kirchstraße 25, 48341 Altenberge, -V. Obergeschoss, Bauamt/Zimmer 5.4 während der Dienststunden (montags bis freitags 08.30-12.30 Uhr sowie donnerstags 14.00-17.30 Uhr) einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Der Geltungsbereich der 39. Änderung des Flächennutzungsplanes ist in der diesem Amtsblatt beigefügten Übersichtskarte (S. 86) dargestellt.

### **Hinweise:**

Auf die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen des Baugesetzbuches (BauGB) und der Gemeindeordnung NRW (GO NRW) wird hingewiesen:

1. Eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- oder Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

2. Gemäß § 7 Abs. 6 GO NW wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
  - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
  - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
  - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Altenberge, den 07.07.2005

DER BÜRGERMEISTER  
gez. Paus